

Archiv

Vom 11.03.1969
I

Der Bebauungsplan Niendorf 30 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. Mai 1967 (Amtlicher Anzeiger Seite 619) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Der westliche Teil des Plangebiets ist mit zweigeschossigen Reihenhäusern sowie zwei- und dreigeschossigen Wohnhäusern in Zeilenform bebaut. Im übrigen Gebiet befinden sich vorwiegend ein- und zweigeschossige Einzelhäuser. An der Ecke Schippelsweg/Sachsenweg steht eine Kirche der ev.-luth. Kirchengemeinde Niendorf. Das im Plan auf dem Flurstück 1159 gekennzeichnete Gebäude ist inzwischen beseitigt worden.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Art und Maß der baulichen Nutzung zu regeln, Flächen für den Gemeinbedarf zu sichern und die Verkehrsverhältnisse zu verbessern.

Das Baugebiet ist entsprechend der vorhandenen Nutzung als reines Wohngebiet ausgewiesen. Die rückwärtigen Teile der verhältnismäßig tiefen Grundstücke zwischen Langobardenweg und Semnonenweg sollen erschlossen und mit ein- und zweigeschossigen Wohnhäusern bebaut werden. Die an der Ecke Schippelsweg/Sachsenweg festgesetzte Fläche für kirchliche Zwecke enthält eine Erweiterungsmöglichkeit nach Norden. Als Ergänzung zu der bereits vorhandenen Kirche, dem Pastorat und einem Gemeindehaus ist die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes und eines Kindertagesheims geplant.